

- Neu -

Satzung des Fördervereins Kleeblatt Pflegeheim Affalterbach e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kleeblatt Pflegeheim Affalterbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Affalterbach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/ Spenden und deren Weiterleitung an das Kleeblatt Pflegeheim in Affalterbach.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie um die Aufnahme beim Vorstand des Vereins durch eine schriftliche Beitritts-Erklärung nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

3. In begründeten Fällen, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) den Haushaltsplan, den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Jahresabschluss
 - d) die Entlastung des Vorstandes, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Affalterbach (mindestens 1 Woche vorher) einberufen. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei einer Satzungsänderung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) einem Vertreter der Gemeinde Affalterbach
- f) einem Vertreter der Kleeblatt Pflegeheime gGmbH
- g) bis zu 12 weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer

2. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 Buchst. a)-f) werden in getrennten Wahlgängen, die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. g) in einem Wahlgang für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden schriftlich mindestens 1 Woche vorher eingeladen; im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende des Vorstandes durch den stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist.

§ 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen.

2. Der Kassier ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und der sonstigen Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Vor Erstattung des Kassenberichtes prüfen 2 von der Mitgliederversammlung vorher zu bestimmende Mitglieder die Kasse.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Affalterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.03.2006 in den Räumlichkeiten des Schachclubs, Seestraße 17, in Affalterbach beschlossen.

Affalterbach, 26.03.2006



Stefan Kellner